



Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Birkenwerder

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburger Kommunalverfassung in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Birkenwerder in ihrer Sitzung vom 19.02.2019 folgende Vereinsförderrichtlinie beschlossen:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Präambel

Vereine und andere Initiativen leisten vielfältige Beiträge auf gesellschaftlichem Gebiet. In Anerkennung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Gemeinde Birkenwerder Vereine und andere Initiativen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein,

- Vereine, Verbände als Träger der freien Wohlfahrtspflege und andere freie Träger,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Personengruppen und sonstige Vereinigungen,

die nicht gewinnorientiert sind und ihren Sitz oder Wirkungskreis in Birkenwerder haben, d.h. die für Einwohner von Birkenwerder tätig sind.

§ 2

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder fördert Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen im künstlerischen, kulturellen, sozialen, pädagogischen und umweltbildenden Bereich. Die Zuwendung beinhaltet die Förderung von Projekt-, Sach-, Ausstattungs-, Honorar-, Miet- und Betriebskostenzuschüssen.
- (2) Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Gemeinde Birkenwerder, die dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung eines bestimmten, verbindlich festgeschriebenen Zwecks zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde Birkenwerder entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (4) Ein Projekt, eine Veranstaltung und eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes, einmaliges Vorhaben zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Eine Förderung durch Dritte ist ausdrücklich erwünscht. Sie wird bei Abrechnung des Vorhabens den Eigenaufwendungen des Zuwendungsempfängers zugerechnet.



- (5) Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt. Sie darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Verwendungszweckes genutzt werden. Es erfolgt eine maximale Förderung von bis zu 100 % der jeweiligen Kosten.

§ 3 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn:

- Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Verwendung der Mittel des Vorjahres nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgewiesen wurde,
- ungenutzte Mittel dem Haushalt der Gemeinde nicht zurückgeführt worden sind,
- die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit des Antragstellers nicht gegeben ist.

§ 4 Mitteilungs- und Informationspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich der Zeitpunkt der Maßnahme ändert,
- sich der Inhalt der Maßnahme wesentlich verändert,
- die Maßnahme vorfristig begonnen wird.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das in der Anlage beiliegende Formular zu verwenden. Bestandteile des Antrages sind insbesondere:

- Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (aktueller Vereinsregisterauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Vertretungsbefugnis),
- allgemeiner Nachweis, dass nicht auf Gewinnerzielung abgestellt wird,
- Nachweis, dass der Antragsteller seinen Sitz oder seine Wirkungsweise in Birkenwerder hat,
- Vorhabenbeschreibung,
- Finanzierungsplan, mit Darstellung aller für den Verwendungszweck geplanten Einnahmen und Ausgaben.

Bei Anträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen zu den vorliegenden Unterlagen und Daten ergeben haben.



- (2) Der Antrag ist in der Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, grundsätzlich bis zum 30.10. des laufenden Kalenderjahres für das nächste Haushaltsjahr einzureichen.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine Förderung auch im laufenden Haushaltsjahr erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass das Vorhaben noch nicht begonnen wurde, sowie eine schriftliche Begründung.

§ 6 Zuwendungsverfahren

- (1) Die Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder, Bereich Bildung und Soziales prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.
- (2) Die Bewilligung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Bereich Bildung und Soziales auf der Grundlage der Empfehlung des Sozialausschusses der Gemeindevertretung.
- (3) Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis zum 31.03. des laufenden Jahres, frühestens jedoch 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das laufende Jahr gültigen Haushaltes. Die Überweisung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.

§ 8 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder, Bereich Bildung und Soziales, unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 28.02. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis sind die Kopien der Rechnungen beizufügen.

§ 9 Aufhebung des Bewilligungsbescheides

- (1) Ein Widerruf bzw. Teilwiderruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn:
 - die Mittel nicht für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet werden,
 - die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen,
 - die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist,
 - die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde.



-
- (2) Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben bzw. teilweise aufgehoben wurde.
- (3) Nicht verwendete Zuwendungen sind unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Birkenwerder zurückzuzahlen, spätestens jedoch bis zum 20.12. des laufenden Kalenderjahres.

§ 10 Andere Formen der Förderung

Nach dieser Richtlinie förderfähige Vereine und Institutionen können neben der Förderung durch Gewährung eines Zuschusses folgende andere Formen der Förderung in Anspruch nehmen:

- unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder,
- unentgeltliche Nutzung des unveränderten Wappens der Gemeinde Birkenwerder nach Antragstellung und Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Birkenwerder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Birkenwerder zur Förderung der örtlichen Vereine – Vereinsförderrichtlinie- vom 06.12.2012 außer Kraft.

Stephan Zimniok
Bürgermeister

Birkenwerder, 21.02.2019